

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1944

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Verhältnis von Art. 21 des Konkordates zu den übrigen Konkordatsbestimmungen und zu Art. 45, Abs. 3 BV. — Bei Art. 21 des Konkordates handelt es sich um eine Vereinbarung unter den Konkordatskantonen, unabhängig von den übrigen Konkordatsvorschriften, Art. 45, Abs. 3 BV in bestimmtem Sinne auszulegen, was die „dauernde“ Unterstützungsbedürftigkeit anbetrifft. — Art. 21 des Konkordates behandelt Fälle, die Art. 45, Abs. 3 BV und der bundesgerichtlichen Praxis unterstellt sind; die Schiedsinstanz kann sich mit ihnen nicht befassen. (Basel-Stadt c. Aargau, i. S. W., vom 3. Juli 1944.)

In tatsächlicher Beziehung:

Frau W., geboren 4. Mai 1902, von B., Kanton Aargau, seit 1939 geschieden, ist seit 30. Juni 1940 in Basel wohnhaft. Neben einem Kind aus erster Ehe hat sie ein solches aus zweiter Ehe, den Knaben R., geboren 27. April 1936. Dieser ist bevormundet und in O., Aargau, in einer Familie untergebracht. Das Kostgeld wird von der Heimatgemeinde B. bezahlt und teilweise vom Vater vergütet. Frau W. soll sich um dieses Kind in keiner Weise bekümmert und nichts zu seinem Unterhalt beigetragen haben.

Am 31. Dezember 1943 mußte Frau W. in Basel wegen ungenügenden Verdienstes, der auf körperliche Unzulänglichkeit zurückzuführen sei, mit Fr. 60.— einmalig unterstützt werden.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Es handelt sich um die Auslegung des Wortes „unterstützungsbedürftig“ im zweiten Satz von Art. 21 des Konkordates. Für diese Auslegung verweisen beide Kantone auf Art. 2 des Konkordates, wobei Basel-Stadt auch Abs. 4 von Art. 2 heranziehen möchte, während Aargau dies nicht für zulässig hält. Vorab muß aber geprüft werden, ob überhaupt Art. 2 zur Auslegung von Art. 21 herangezogen werden kann. Wir verneinen dies aus folgenden Gründen:

Art. 21 ist ein Fremdkörper im Konkordat, der mit dessen übrigen Inhalt nichts zu tun hat. Das Konkordat bezweckt, den Konkordatsfall zu umschreiben (Abgrenzung vom Nichtkonkordatsfall) und die Verteilung der Kosten auf Wohn- und Heimatkanton in den Konkordatsfällen zu regeln. Art. 21 dagegen befaßt

sich mit dem Niederlassungsentzug gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung. Er enthält eine vom übrigen Inhalt des Konkordates unabhängige Abmachung der Kantone, die ebensogut in ein besonderes Konkordat hätte verwiesen werden können und die offenbar nur der Einfachheit halber mit derjenigen über den eigentlichen Konkordatsinhalt vereinigt wurde.

2. Die Fälle, in denen Art. 21 zur Anwendung kommt, sind und bleiben Fälle des Niederlassungsentzuges gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung. — Art. 21 will nur eine dem außerkantonalen Schweizer etwas günstigere Auslegung des Wortes „dauernd“ in Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung geben (die allerdings in Wirklichkeit eher eine Korrektur als bloß eine Auslegung ist). Der Inhalt von Art. 21 besteht darin, daß die Kantone vereinbaren, den Niederlassungsentzug gemäß Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung auch dann erst nach Ablauf eines Monats Unterstützung vorzunehmen, wenn sie dies gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung schon früher tun könnten, — ausgenommen die Fälle, in denen der zweite Satz von Art. 21 zutrifft. Art. 21 gilt daher nicht für alle Fälle von Art. 45, Abs. 3. Er gilt nicht, wenn nach der bundesgerichtlichen Praxis, die auf die Umstände des Einzelfalles abstellt, der Niederlassungsentzug nicht schon vor Ablauf eines Monats Unterstützung möglich ist, und er gilt nicht, wenn der zweite Satz von Art. 21 anwendbar ist.

3. Sowohl Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung wie auch der Konkordatsfall haben es mit Personen zu tun, die Unterstützung benötigen. Dabei können sich zwei Fragen stellen: a) Ob die Person nur der Unterstützung bedürftig sein muß, oder ob sie vom Wohnkanton auch wirklich unterstützt sein muß. Und b) Inwieweit eine Person als unterstützungsbedürftig oder unterstützt zu gelten hat, wenn eine andere Person ihrer Familie Unterstützung benötigt. Art. 45, Abs. 3 spricht nicht von „unterstützungsbedürftig“ oder von „unterstützt“, sondern vom Zur-Last-fallen. So lange Unterstützungsnotwendigkeit nur droht, kann die Niederlassung nicht entzogen werden. Auch wirkliche Unterstützung durch einen andern Kanton, zum Beispiel den Heimatkanton, genügt nicht. Anders gemäß Art. 2 des Konkordates. Hier kommt es auch auf die durch einen andern Kanton geleistete Unterstützung an. Wenn Art. 2, Abs. 3 und 4 von „Armenunterstützung“ spricht, ist jede Armenunterstützung gemeint, auch die durch einen andern (Konkordats- oder Nichtkonkordats-) Kanton geleistete. Art. 2 stellt aber auch auf bloß drohende Unterstützungsnotwendigkeit ab, und zwar nicht nur in Abs. 5, sondern auch darin, daß während der ersten 4 Jahre des Wohnsitzes der Konkordatsfall überhaupt nicht eintreten kann. — Auch der „Familienkreis“ innert welchem bezogene oder nötige Unterstützung eines Gliedes dem Familienhaupt zuzurechnen ist, braucht in Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung und in Art. 2 (und 3) des Konkordates nicht der gleiche zu sein, und ist es nicht durchwegs, denn der Fall von Art. 2, Abs. 4 des Konkordates geht doch wohl über den Rahmen von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung hinaus.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich nun mit Bestimmtheit, daß, wenn im ersten Satz von Art. 21 des Konkordates von „Unterstützungsbedürftigkeit“ die Rede ist, hier nichts anderes gemeint sein kann als was Art. 45, Abs. 3 mit „der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen“ bezeichnet. Nicht diesen letztern Begriff will Art. 21 interpretieren, sondern lediglich das Wort „dauernd“. In allem Übrigen richten sich die Voraussetzungen des Niederlassungsentzuges auch bei Anwendung von Art. 21 nach den Vorschriften (und der Anwendungspraxis) von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung. Sowohl hinsichtlich des wirklichen Unterstütztseins wie auch hinsichtlich des Umfanges des in Betracht fallenden Familien-

kreises können für den ersten Satz von Art. 21 nur die Begriffe von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung, nicht aber die des Konkordates (Art. 2 und 3) maßgebend sein.

5. Gilt das gleiche auch für den zweiten Satz von Art. 21 und das hier gebrauchte Wort „unterstützungsbedürftig“?

Schon redaktionell wäre es merkwürdig, wenn Art. 21 im zweiten Satz das Wort „unterstützungsbedürftig“ in konkordatlichem Sinne, im ersten Satz aber das Wort „Unterstützungsbedürftigkeit“ im Sinne von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung verstanden hätte. Hiegegen sprechen aber auch sachliche Gründe. Bei Art. 2 des Konkordates geht es um die Entstehung des Konkordatsfalles, und damit praktisch für den Wohnkanton um eine oft sehr beträchtliche Kostenlast. Diese wird dem Wohnkanton nur unter ziemlich strengen Voraussetzungen auferlegt. Im Vergleich hiemit handelt es sich bei Art. 21 um eine Kleinigkeit, nämlich um die Übernahme von Unterstützung von 2 bis 3 Wochen (über die ohnedies von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung auferlegte hinaus). Es würde sich kleinlich ausnehmen, wenn die Kantone die Übernahme dieses geringen Plus an die gleichen strengen Voraussetzungen hätten knüpfen wollen wie die Übernahme des Kostenanteils im Konkordatsfall. Auch die Nebeneinanderstellung von Personen, die vor dem Zuzug keinen festen Wohnsitz hatten und von Personen, die schon vom Zuzug an unterstützungsbedürftig waren, spricht gegen die Heranziehung von Art. 2. Man dachte bei den letztern doch wohl nur an solche, die sofort nach dem Zuzug unterstützt werden müssen. — Basel-Stadt hat sich demnach im vorliegenden Falle zu Unrecht auf den zweiten Satz von Art. 21 berufen.

6. Hieraus ergibt sich nun aber nicht ohne weiteres, daß der Rekurs von Basel-Stadt abzuweisen sei. Dieser richtet sich gegen einen Beschluß des Kantons Aargau, Basel-Stadt sei „verpflichtet, gemäß Art. 21 des Konkordates den Pflichtmonat zu übernehmen“. Dieser Beschluß war die Antwort auf das Begehren von Basel-Stadt, Aargau müsse ihm die ausgelegte Unterstützung von Fr. 60.— vergüten. Aargau weigert sich, diese Vergütung zu leisten und bringt den Streit in der Form vor die Schiedsinstanz, daß es verlangt, Basel-Stadt müsse „den Pflichtmonat übernehmen“. Hier ist zu erwägen:

Der vorliegende Fall ist nach Auffassung beider Parteien sicher kein Konkordatsfall. Es stellt sich daher nur die Frage, ob Frau W. die Niederlassung gemäß Art. 45, Abs. 3 etwas früher oder später entzogen werden konnte oder könnte. Erfolgt ist nach den Akten der Niederlassungsentzug offenbar nicht. Aargau scheint also mit seinem Beschluß nur die Feststellung zu bezwecken, daß es Basel die ausgelegte Unterstützung von Fr. 60.— nicht vergüten müsse, daß dieses vielmehr diese Belastung als Wohnkanton selbst zu tragen habe.

7. Zunächst müßte festgestellt werden, ob Basel zur Anwendung von Art. 21 verpflichtet war oder nicht. Das Departement hat im Vorstehenden die Ansicht ausgesprochen, daß Basel sich zu Unrecht auf den zweiten Satz von Art. 21 berufen habe. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der erste Satz von Art. 21 anwendbar sei. Seine Anwendbarkeit ist außerdem abhängig von Voraussetzungen verfassungsrechtlicher Natur (Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung), die sich der Beurteilung der konkordatlichen Schiedsinstanz entziehen. Mit Ausnahme der in Art. 21 enthaltenen Auslegung, Korrektur oder Präzisierung des Wortes „dauernd“ sind alle Voraussetzungen des Niederlassungsentzuges auch im Falle des Art. 21 verfassungsrechtlicher Natur. Die Feststellung, ob in einem gewissen Zeitpunkt der Niederlassungsentzug in Anwendung von Art. 21 etwas später oder ohne seine Anwendung etwas früher erfolgen konnte oder könnte, ist nicht Sache

der Schiedsinstanz, weil sie nicht festzustellen berufen ist, ob überhaupt ein Niederlassungsentzug erfolgen könne. Sie würde mit dieser Feststellung auch deshalb in ein ihr verschlossenes Gebiet übergreifen, weil der Niederlassungsentzug eine gegen den außerkantonalen Schweizer gerichtete Maßnahme ist, und weil auf alle Fälle die Schiedsinstanz keine für diesen verbindliche Entscheidung treffen könnte.

8. Man wird einwenden, es gehe im vorliegenden Falle nur darum, ob Basel-Stadt mit oder ohne Recht von Aargau den Ersatz der Unterstützung von Fr. 60.— verlange. Auch dieser Streit ist kein konkordatlicher. Der „Pflichtmonat“ ist nicht eine Zahlungspflicht des Wohnkantons, bei deren Nichtbestehen der Heimatkanton die Unterstützung zu vergüten hätte, sondern eine Pflicht, den Niederlassungsentzug unter Umständen während einer gewissen Zeit zu unterlassen. Das Konkordat sagt nicht, daß und wann der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht auf den Heimatkanton habe. Die Frage, wer letzten Endes die Unterstützungslast zu tragen habe, ist keine konkordatliche, sondern eine solche des Verfassungsrechtes. Dieses entscheidet darüber, wie es im Falle eines zulässigen oder unzulässigen Niederlassungsentzuges mit den Unterstützungskosten zu halten sei.

9. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen kann das Departement nur feststellen, daß Basel-Stadt sich auf eine unrichtige Auslegung des zweiten Satzes von Art. 21 des Konkordates gestützt hat. Die Frage, ob Aargau die von Basel-Stadt geleistete Unterstützung vergüten müsse, muß die Schiedsinstanz in dem Sinne verneinen, als auf alle Fälle eine Konkordatspflicht zur Vergütung nicht besteht. Der Beschluß von Aargau, daß Basel-Stadt „zur Leistung des Pflichtmonats“ verpflichtet sei, kann daher als ein auf das Konkordat gestützter Beschluß nicht geschützt werden. Wenn damit gesagt werden will, Basel-Stadt sei oder wäre zum Niederlassungsentzug nicht berechtigt gewesen, so vermag hierüber das Konkordat allein nicht zu entscheiden. Wenn aber damit gesagt sein soll, Aargau habe keine Vergütung zu leisten, so ist dies wiederum nur mit der Einschränkung richtig, daß eine konkordatliche Pflicht zur Vergütung nicht besteht.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt, der Beschluß von Aargau demnach aufgehoben. Damit ist nicht gesagt, daß Basel-Stadt beim Vorliegen auch der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zur Anwendung des ersten Satzes von Art. 21 verpflichtet gewesen wäre und ebenso nicht, daß eine Vergütungspflicht von Aargau bestehe. Diese Fragen sind jedoch außer Konkordat zu entscheiden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

35. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Abänderung eines richterlichen Entscheides in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten ist möglich, wenn sich die Verhältnisse des Pflichtigen seitdem wesentlich verändert haben. — „Günstig“ sind die Verhältnisse des Pflichtigen im Sinne von Art. 329 ZGB dann, wenn eine Leistung erbracht werden kann, ohne daß die Lebensführung wesentlich eingeschränkt werden muß.*

Durch Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Mai 1933 wurde G. B., in B., geboren 1882, zur Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages an seine Schwester Frau Z., in G., von Fr. 10.— im Monat verurteilt. Auf Grund einer neuerlichen Überprüfung der Verhältnisse stellte die zuständige Armenbehörde M. am 8. Februar 1944 ein Gesuch um Erhöhung des Beitrages